

# Bericht

Rath Aktiengesellschaft,  
Wien

Beurteilung der Funktionsfähigkeit des Risikomanagements  
gemäß Regel 83 des Österreichischen Corporate Governance Kodex  
zum 31. Dezember 2021



# Inhaltsverzeichnis

1.	Auftragsumfang .....	1
2.	Verantwortung der gesetzlichen Vertreter .....	2
3.	Verantwortung des Prüfers .....	2
4.	Zusammenfassende Beurteilung .....	4
5.	Verwendungsbeschränkung .....	4
6.	Auftragsbedingungen .....	5

# Anlagenverzeichnis

Beschreibung des Risikomanagementsystems der Rath Aktiengesellschaft, Wien .....	1
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe.....	2



PwC Wirtschaftsprüfung GmbH  
Donau-City-Straße 7  
1220 Wien  
Tel.: +43 1 501 88 - 0  
Fax: +43 1 501 88 - 601  
E-Mail: office.wien@at.pwc.com  
www.pwc.at

An den  
Vorstand der  
Rath Aktiengesellschaft  
Walfischgasse 14  
1010 Wien

# Bericht über die Beurteilung der Funktionsfähigkeit des Risikomanagements gemäß Regel 83 des Österreichischen Corporate Governance Kodex zum 31. Dezember 2021

Bericht gemäß KFS/PG 13 mit begrenzter Sicherheit

## 1. Auftragsumfang

Wir haben die unabhängige Beurteilung der Funktionsfähigkeit des Risikomanagements gemäß Regel 83 des Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK) der Rath Aktiengesellschaft, Wien, zum 31. Dezember 2021 durchgeführt.

Mit Schreiben vom 30. März 2022 sind wir von der Rath Aktiengesellschaft, Wien, beauftragt worden, eine Beurteilung der Funktionsfähigkeit des Risikomanagementsystems nach Regel 83 ÖCGK vorzunehmen. Auftragsgemäß und in Übereinstimmung mit der Stellungnahme 19 zur „Beurteilung der Funktionsfähigkeit des Risikomanagements nach Regel 83 des Österreichischen Corporate Governance Kodex“ vom Dezember 2020 des „Austrian Financial Reporting and Auditing Committee“ (AF-RAC) erfolgt die Beurteilung als sonstige Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit gemäß KFS/PG 13.

Die „Comply or Explain“-Regel 83 des Österreichischen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom Jänner 2021 besagt:

- Der Abschlussprüfer hat auf Grundlage der vorgelegten Dokumente und der zur Verfügung gestellten Unterlagen die Funktionsfähigkeit des Risikomanagements zu beurteilen und dem Vorstand zu berichten.
- Dieser Bericht ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats zur Kenntnis zu bringen.

- Der Vorsitzende des Aufsichtsrats hat dafür Sorge zu tragen, dass der Bericht im Prüfungsausschuss behandelt wird und im Aufsichtsrat darüber berichtet wird.

Gegenstand der Beurteilung war das von der Gesellschaft zum Stichtag eingerichtete Risikomanagement. Unter einem Risikomanagement in diesem Zusammenhang sind dabei jene von der Unternehmensleitung getroffenen organisatorischen Vorkehrungen und Maßnahmen zu verstehen, die sicherstellen sollen, dass wesentliche strategische, finanzielle und operative Risiken sowie Risiken von Regelverstößen eines Unternehmens rechtzeitig identifiziert, bewertet, gesteuert und überwacht werden.

Die Gesellschaft orientiert sich an der von der International Organization for Standardization herausgegebenen ISO 31000:2018 Risk Management – Guidelines.

Die Beschreibung des Risikomanagement der Gesellschaft befindet sich in der Anlage 1 und ist seit Dezember 2021 in Kraft.

## 2. Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die Konzeption, die Einrichtung und das wirksame Betreiben des Risikomanagements liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Dazu zählen auch die Erstellung einer angemessenen Dokumentation sowie die Implementierung entsprechender Kontrollen und Maßnahmen.

Der uneingeschränkte Zugang zu den für die Durchführung der oben beschriebenen Prüfung erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücken und sonstigen Informationen sowie die Bereitschaft der gesetzlichen Vertreter, Auskünfte in dem erforderlichen Umfang vollständig zu erteilen, gelten als vereinbart. Im Rahmen der Aufklärungspflicht haben wir den Vorstand vor der Beendigung unserer Prüfung als Voraussetzung für die Übermittlung des Berichts ersucht, uns durch eine Vollständigkeitserklärung die Offenlegung aller für die Durchführung unserer Prüfung erforderlichen Unterlagen und Daten zu bestätigen.

## 3. Verantwortung des Prüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfungshandlungen und der von uns erlangten Nachweise eine Beurteilung darüber abzugeben, ob uns Sachverhalte bekannt geworden sind, die uns zu der Annahme veranlassen, dass das von der Gesellschaft eingerichtete Risikomanagement zum oben genannten Stichtag, gemessen an international gängigen Standards oder an einem vom Unternehmen individuell entwickelten Rahmenwerk, welches den allgemein anerkannten Grundsätzen für ein unternehmensweites Risikomanagement folgt, in wesentlichen Belangen nicht funktionsfähig ist.

Wir haben unsere Beurteilung gemäß der Stellungnahme 19 zur „Beurteilung der Funktionsfähigkeit des Risikomanagements nach Regel 83 des Österreichischen Corporate Governance Kodex“ vom Dezember 2020 des „Austrian Financial Reporting and Auditing Committee“ (AFRAC) und unter Beachtung der österreichischen berufüblichen Grundsätze zu sonstigen Prüfungen (KFS/PG 13) durchgeführt. Danach haben wir unsere Berufspflichten einschließlich der Vorschriften zur Unabhängigkeit einzuhalten und den Auftrag unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wesentlichkeit so zu planen und durchzuführen, dass wir unsere Beurteilung mit einer begrenzten Sicherheit abgeben können.

Bei einer Prüfung zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit sind die durchgeführten Prüfungshandlungen im Vergleich zu einer Prüfung zur Erlangung einer hinreichenden Sicherheit weniger umfangreich, so dass dementsprechend eine geringere Sicherheit gewonnen wird.

Die Beurteilung umfasste die Gestaltung (Design) und die Umsetzung (Implementation) der wesentlichen Prozesse, Aktivitäten und Kontrollen des eingerichteten Risikomanagementsystems. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers und beinhaltet insbesondere folgende Tätigkeiten:

- Befragung der Organe und/oder der von diesen genannten Mitarbeitern der Gesellschaft,
- Einsichtnahme in die uns von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie eine stichprobenweise Überprüfung der uns vorgelegten Nachweise und erteilten Angaben.

Als Nachweise für unsere Beurteilung wurden uns folgende Dokumente und Unterlagen vorgelegt (Auswahl):



Nicht Gegenstand unseres Auftrags ist:

- die Prüfung der operativen Wirksamkeit des Risikomanagements (Operating Effectiveness)
- die Prüfung der Vollständigkeit der im Unternehmen tatsächlich identifizierten Risiken sowie deren zutreffende Bewertung

- die Beurteilung des Risikomanagements der Tochtergesellschaften der Rath Aktiengesellschaft, Wien

Gegenstand unseres Auftrages ist weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht von Abschlüssen. Ebenso ist weder die Aufdeckung und Aufklärung doloser Handlungen, wie z. B. Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, noch die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung Gegenstand unseres Auftrages.

## 4. Zusammenfassende Beurteilung

Auf der Grundlage unserer Prüfungshandlungen und der von uns erlangten Nachweise sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass das von der Rath Aktiengesellschaft, Wien, eingerichtete Risikomanagement zum 31. Dezember 2021 gemessen am oben beschriebenen Referenzmodell, welches den allgemein anerkannten Grundsätzen für ein unternehmensweites Risikomanagement entspricht, in wesentlichen Belangen nicht funktionsfähig ist.

## 5. Verwendungsbeschränkung

Diese Prüfung dient dazu, Ihr Unternehmen beim Nachweis der Einhaltung der Regel 83 ÖCGK gemäß den international gängigen Standards zu unterstützen. Unser Bericht über die Beurteilung darf nur an die Unternehmensleitung und die Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft ausschließlich unter der Bedingung weitergegeben werden, dass unsere Gesamtverantwortung Ihnen sowie jedem weiteren Empfänger, der den Bericht mit unserer Zustimmung erhält, gegenüber insgesamt auf den Betrag beschränkt ist, der sich aus den beiliegenden Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018) ergibt. Eine auszugsweise Weitergabe des Berichts (z. B. von Beilagen zum Bericht) ist nicht gestattet.

Da unser Bericht ausschließlich im Auftrag und im Interesse des Auftraggebers erstellt wird, bildet er keine Grundlage für ein allfälliges Vertrauen anderer dritter Personen auf seinen Inhalt. Ansprüche anderer dritter Personen können daher daraus nicht abgeleitet werden. Dementsprechend darf dieser Bericht weder gänzlich noch auszugsweise ohne unser ausdrückliches Einverständnis an andere Dritte weitergegeben werden.

## 6. Auftragsbedingungen

Wir erstatten diesen Bericht auf Grundlage des mit Ihnen geschlossenen Auftrags, dem auch mit Wirkung gegenüber Dritten die diesem Bericht beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018) vom 18. April 2018 zugrunde liegen.

Wien  
27. April 2022

PwC Wirtschaftsprüfung GmbH

Dipl.-BW (FH) Marius Richter  
Wirtschaftsprüfer

The image shows a handwritten signature in blue ink, which appears to be 'M. Richter', followed by a square QR code. The QR code is likely a digital representation of the signature for verification purposes.

Qualifizierte elektronische Signatur · EU-Recht